

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007 (DFB), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.

2. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 7 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

3. In § 20 Abs. 1 wird die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 3 lautet:

„(3) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Karenz im Anschluss an eine Karenz des Vaters in Anspruch zu nehmen, hat sie ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 7 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 7 Abs. 1 zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.“

5. In § 27 Abs. 5 wird die Wortfolge „drei Monate“ durch die Wortfolge „zwei Monate“ ersetzt.

6. § 27 Abs. 8 und 9 lautet:

„(8) Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(9) Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

7. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2010,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2009,
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2009,
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2009,
6. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 470/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 448/2009,

7. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2009.“

Vorblatt

Problem:

Die Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2009 mit Wirkung vom 1. Jänner 2010 von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt. Demgegenüber betragen sowohl die Mindestdauer von Karenz und Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG als auch die entsprechenden Meldefristen drei Monate.

Ziel:

Harmonisierung der im Bgld. MVKG festgelegten Mindestdauer für Karenz und Teilzeitbeschäftigung sowie der bei der Inanspruchnahme zu beachtenden Meldefristen mit der neu geregelten Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld sowie mit den bereits angepassten Fristen in gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften (Mutterschutzgesetz und Väter-Karenzgesetz).

Inhalt:

Verkürzung der Mindestdauer einer Karenz und einer Teilzeitbeschäftigung („Elternteilzeit“) sowie der bei Inanspruchnahme dieser Rechtsinstitute zu beachtenden Meldefristen auf zwei Monate.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und auf den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Der vorliegende Entwurf sieht folgende Maßnahmen vor:

1. Anpassung der Mindestdauer von Karenz und Teilzeitbeschäftigung sowie der hiebei zu beachtenden Meldefristen an die vom Bundesgesetzgeber von drei Monaten auf zwei Monate verkürzte Mindestbezugsdauer von Kinderbetreuungsgeld.
2. Aktualisierung der Fremdnormenzitate im Bgld. MVKG.
3. Mangels einer ausdrücklichen Inkrafttretensbestimmung sollen die Änderungen gemäß Art. 35 Abs. 2 L-VG nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, wirksam werden.

B. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

C. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

Zu Z 1 bis 6 (§ 19 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 5, 8 und 9):

Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2009 wurde mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2010 das Kinderbetreuungsgeldgesetz dahingehend geändert, dass die bisherigen drei Pauschalbezugsvarianten um eine weitere Pauschalvariante (12 plus 2) ergänzt und überdies eine erwerbseinkommensabhängige Komponente beim Bezug von Kinderbetreuungsgeld geschaffen wurde. Sowohl die vierte Pauschalvariante als auch die einkommensabhängige Variante ermöglichen den Bezug von Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes. Diese maximale Bezugsdauer kann aber nur ausgeschöpft werden, wenn auch der zweite Elternteil Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt. Die Mindestbezugsdauer für den zweiten Elternteil beträgt zwei Monate. Ziel der Neuregelung ist insbesondere die Erhöhung der Wahlfreiheit für erwerbsorientierte Eltern zwecks verbesserter Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Stärkung der Väterbeteiligung.

Der Bund hat bereits durch Novellen zum Mutterschutzgesetz 1979 und zum Väter-Karenzgesetz die Mindestdauer einer Karenz und einer Elternteilzeit sowie die bei Inanspruchnahme dieser Rechte zu berücksichtigenden Meldefristen von drei Monaten auf zwei Monate herabgesetzt und damit die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch unselbständig Beschäftigte die beiden neu eingeführten Kinderbetreuungsgeldvarianten in Anspruch nehmen können. Diese Bundesregelungen gelten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, für Bundesbedienstete, für Landeslehrerinnen und -lehrer sowie für die in Betrieben der Länder und Gemeinden beschäftigten Landes- und Gemeindebediensteten.

Um auch allen anderen Landes- und Gemeindebediensteten die Inanspruchnahme der vierten Pauschalvariante beim Kinderbetreuungsgeld sowie der einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldvariante im jeweiligen Höchstausmaß zu ermöglichen und damit auch seitens des Landes einen Beitrag zur Erreichung der mit der Neuregelung des Kinderbetreuungsgeldes verfolgten Ziele zu leisten, wären auch im Bgld. MVKG - analog zur Neuregelung im Mutterschutzgesetz 1979 und im Väter-Karenzgesetz - die Mindestdauer der Karenz und der Teilzeitbeschäftigung sowie die Meldefristen von drei Monaten auf zwei Monate zu reduzieren.

Zu Z 7 (§ 43 Abs. 3):

Jene Bundesgesetze, auf die im Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.